

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Stadt Baden-Baden
über die Erhebung der Jagdsteuer**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Jagdsteuer

erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erhebung der Jagdsteuer in der Fassung vom 6. Dezember 1978 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Baden-Baden, den 24. Juni 2013

Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.